



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 3. Juni 1988
a.o.
Décision
Decisione

Nukleare Entsorgung; Projekt Gewähr, Materielle Beurteilung

Aufgrund des Antrages des EVED vom 27. Mai 1988
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. In Bezug auf das Projekt Gewähr 1985 wird festgestellt:

- a) Der Entsorgungsnachweis ist erbracht für schwach- und mittelaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung der Kernkraftwerke sowie aus dem Bereich ausserhalb der Kernenergienutzung.
- b) - Für hochaktive Abfälle und die aus der Wiederaufarbeitung stammenden langlebigen α -haltigen Abfälle ist der Sicherheitsnachweis ebenfalls erbracht.
- Noch nicht erbracht ist der Standortnachweis für diese Abfälle, d.h. der Nachweis von genügend ausgedehnten Gesteinskörpern mit den erforderlichen Eigenschaften.
- c) Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erstellung der Endlager.

2. Bis zum Entscheid des Bundesrates über den Standortnachweis bleiben die Betriebsbewilligungen der bestehenden Kernkraftwerke in Kraft.

2.1 Die Bewilligungsinhaber haben die Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle weiterzuführen. Die Forschungsarbeiten bezüglich der in Ziffer 1 Buchstabe b genannten Abfälle sind auf nicht-kristalline Wirtgesteine (Sedimente) auszudehnen, wobei auch andere als die bisher untersuchten Regionen in die Evaluation einzubeziehen sind.

2.2 Das EVED beaufsichtigt die Arbeiten, prüft die Berichte und kann Anweisungen für das weitere Vorgehen erlassen.

Es regelt die Berichterstattung über die laufenden Arbeiten, insbesondere über:

- die Auswertung und geologische Synthese der bisherigen Untersuchungen,
- das weitere Vorgehen im Kristallinprogramm,
- die Auswahl von Standortregionen für weitere Untersuchungen, auch in anderen als kristallinen Gesteinen,
- die Ergebnisse der Sondierungen.

3. Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung (AGNEB) befasst sich mit Fragen der Entsorgung aller in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle. Sie

- verschafft sich den Ueberblick über die Arbeiten zur nukleare Entsorgung und begleitet die Betreiber der Kernkraftwerke und die Nagra bei ihrer Tätigkeit,
- koordiniert die Vorbereitung von Unterlagen und erarbeitet Stellungnahmen zu Fragen der nuklearen Entsorgung zuhanden des Bundesrates und des EVED,
- begleitet die Bewilligungsverfahren auf Bundesebene,
- behandelt Fragen der internationalen Entsorgung,
- bereitet die Grundlagen für eine Uebernahme der Entsorgungsarbeiten durch den Bund vor, falls von dieser Option Gebrauch gemacht werden sollte.

Die AGNEB kann zur Bearbeitung spezieller Fragen Experten beiziehen und Fachgruppen bilden.

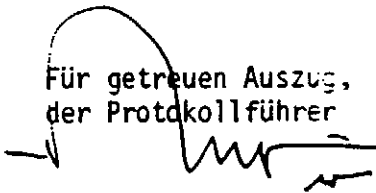
Sie erstattet dem EVED jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Das Sekretariat der AGNEB wird vom BEW geführt.

4. Die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.-- werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung dieses Entscheides auf das Postcheckkonto BEW (PC 30-520) einzubezahlen.

Die Kosten für die Aufwendungen der HSK und der KSA werden der Gesuchstellerin gesondert in Rechnung gestellt. Den Einsprechern werden keine Kosten auferlegt.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer



Mitteilung an die Bundeshausjournalisten

Der Bundesrat hat an seiner Energie-Klausur folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Moratoriums- und die Ausstiegs-Initiative werden ohne Gegenvorschlag abgelehnt.
2. Das EVED wird beauftragt, dem Bundesrat den Entwurf zu einem Kernenergiegesetz zu unterbreiten.
3. Die Motionen betreffend Unterstellung der Rahmenbewilligung von Kernkraftwerken unter das fakultative Referendum sollen als Postulate entgegengenommen und im Rahmen des Kernenergiegesetzes behandelt werden.
4. Das EVED wird einen vorgezogenen Energiebeschluss erarbeiten und dem Bundesrat bis Herbst 1988 vorlegen.
5. Den Motionen über die Nichtrealisierung des Kernkraftwerks Kaiseraugst werden als Postulat entgegengenommen.
6. Die Motionen über die Nichtrealisierung der Kernkraftwerke Graben und Verbois sollen in Postulate umgewandelt werden.
7. In bezug auf das Projekt Gewähr 1985 wird festgestellt:
 - a) Der Entsorgungsnachweis ist erbracht für schwach- und mittelaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung der Kernkraftwerke sowie aus dem Bereich ausserhalb der Kernenergienutzung.
 - b) - Für hochaktive Abfälle und die aus der Wiederaufarbeitung stammenden langlebigen α -haltigen Abfälle ist der Sicherheitsnachweis ebenfalls erbracht.
 - Noch nicht erbracht ist der Standortnachweis für diese Abfälle, d.h. der Nachweis von genügend ausgedehnten Gesteinskörpern mit den erforderlichen Eigenschaften.
 - c) Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erstellung der Endlager.

Bis zur Entscheidung des Bundesrates über den Standortnachweis bleiben die Betriebsbewilligungen der bestehenden Kernkraftwerke in Kraft.

Die Bewilligungsinhaber haben die Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle weiterzuführen. Die Forschungsarbeiten bezüglich der in Ziffer 7 Buchstabe b genannten Abfälle sind auf nicht-kristalline Wirtgesteine (Sedimente) auszudehnen, wobei auch andere als die bisher untersuchten Regionen in die Evaluation einzubeziehen sind.

Das EVED beaufsichtigt die Arbeiten, prüft die Berichte und kann Anweisungen für das weitere Vorgehen erlassen.

Es regelt die Berichterstattung über die laufenden Arbeiten, insbesondere über:

- die Auswertung und geologische Synthese der bisherigen Untersuchungen,
- das weitere Vorgehen im Kristallinprogramm,
- die Auswahl von Standortregionen für weitere Untersuchungen, auch in anderen als kristallinen Gesteinen,
- die Ergebnisse der Sondierungen.

Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung (AGNEB) befasst sich mit Fragen der Entsorgung aller in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle. Sie

- verschafft sich den Ueberblick über die Arbeiten zur nuklearen Entsorgung und begleitet die Betreiber der Kernkraftwerke und die Nagra bei ihrer Tätigkeit,
- koordiniert die Vorbereitung von Unterlagen und erarbeitet Stellungnahmen zu Fragen der nuklearen Entsorgung zuhanden des Bundesrates und des EVED,
- begleitet die Bewilligungsverfahren auf Bundesebene,
- behandelt Fragen der internationalen Entsorgung,
- bereitet die Grundlagen für eine Uebernahme der Entsorgungsarbeiten durch den Bund vor, falls von dieser Option Gebrauch gemacht werden sollte.

Die AGNEB kann zur Bearbeitung spezieller Fragen Experten beiziehen und Fachgruppen bilden.

Sie erstattet dem EVED jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Das Sekretariat der AGNEB wird vom BEW geführt.

BUNDESKANZLEI

Informationsdienst